

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 05-98

Diese Information 05-98 ist eine Erweiterung der Information 19-97.
Änderungen sind durch einen senkrechten Strich am Rand markiert.

Anzahl der Lampen je Funktion einer Leuchte (EG/ECE)

Frage- oder Problemstellung:

Können Leuchten genehmigt werden, die mehr als eine Lichtquelle je Funktion haben?

Ergebnis:

Bei Bestückung von Leuchten mit zwei Lichtquellen ist das KBA bereit, dann Genehmigungen zu erteilen, wenn die Gewähr gegeben ist, daß sie stets den Vorschriften genügen. Dazu muß eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein.

- Fällt eine der Lichtquellen aus, müssen die geforderten Lichtwerte auch von der verbliebenden, intakten Lichtquelle erbracht werden. Dabei ist vorauszusetzen, daß beide Lampen zur gleichen Lampenart gehören (Beispiel: für Halogenscheinwerfer Halogenlampen), andernfalls gilt die beim folgenden Gedankenstrich genannte Forderung. Diese Schaltungs- und Bestückungsmöglichkeit ist nicht anwendbar bei Scheinwerfern für Abblendlicht nach ECE-R 98, weil bei diesen nur eine einzige Gasentladungslampe eingesetzt werden darf.
- Fällt eine der Lichtquellen aus, wird auch die verbleibende Lichtquelle ausgeschaltet.
- Eine Leuchte erfüllt die Vorschriften mit einer Lichtquelle A. Eine weitere Lichtquelle B wird eingesetzt, um eine Zusatzausleuchtung in bestimmten Bereichen zu erzielen. Ein solches System ist dann genehmigungsfähig, wenn bei Ausfall von Lichtquelle A die Lichtquelle B abgeschaltet wird. Fällt Lichtquelle B aus, kann die Leuchte mit Lichtquelle A weiterbetrieben werden. Ist die Lichtquelle B integraler Bestandteil der Leuchte mit der Lichtquelle A, kann eine beliebige Lichtquellenart nach ECE-Regelung 37 unter Beachtung dort genannter Verwendungsbeschränkungen (z. B. Moped-Halogenlampe) verwendet werden.

Flensburg, 19.03.1998

412-500/600